
Kantonales Gesetz über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonales COVID-19-Gesetz Publikumsanlässe, KGPA)

Vom 20. April 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **932.300**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 18 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz dient dem Vollzug von Artikel 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)²⁾ und der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe)³⁾.

¹⁾BR [110.100](#)

²⁾SR [818.102](#)

³⁾SR [818.101.28](#)

Art. 2 Geltende Bestimmungen

¹ Für dieses Gesetz gelten Artikel 2 bis Artikel 13 der kantonalen Ausführungsverordnung über Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA) vom 6. Juli 2021¹⁾.

Art. 3 Regierungskompetenzen

¹ Die Regierung ist befugt, Regeln festzulegen, die während des laufenden Vollzugs der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe erforderlich werden. Sie kann diese Kompetenz an die zuständige Stelle delegieren.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft und gilt längstens bis zur Aufhebung des entsprechenden Bundesrechts gemäss Artikel 1.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem nachträglichen fakultativen Referendum.

¹⁾AGS 2021-028